

B e s c h l u s s

- 55 / 042

In der Entschädigungssache

des Senators a.D. Alfred D [REDACTED], H [REDACTED],
G [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Amt
für Wiedergutmachung, [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 23. Mai 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Dr. v.
Werner, Scheffler und Wüstenberg

beschlossen:

der Beschluß des 1. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 3. Mai
1956 wird aufgehoben. Die Sache wird zur ander-
weitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Beschwerde, an das Oberlandesge-
richt zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Gegen das dem Kläger am 23. Januar 1956 zuge-
stellte Urteil der Entschädigungskammer des Landge-
richts in Hamburg, durch das die Klage abgewiesen
worden ist, hat dieser am 27. Februar 1956 Berufung
eingelegt. In der Berufungsschrift hat er erklärt,

daß er die Begründung nachreichen werde und bäte, die Frist hierzu bis zum 15. April 1956 zu gewähren. Ferner hat er in der Berufungsschrift einen näher begründeten Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt. Eine ausdrückliche Entscheidung über den Verlängerungsantrag ist nicht ergangen. Einen Antrag des Klägers vom 12. April 1956 die "stillschweigend gewährte" Frist bis zum 15. April 1956 weiter bis zum 30. April 1956 zu verlängern, hat das Berufungsgericht unter Hinweis darauf, daß eine stillschweigende Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, durch Beschluß vom 14. April 1956 abgelehnt. Am 16. April 1956 hat der Kläger seine Berufungsbegründung eingereicht.

Das Berufungsgericht hat daraufhin die Berufung des Klägers durch Beschluß vom 3. Mai 1956 als unzulässig verworfen.

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers ist begründet. Zwar kann seiner Auffassung nicht gefolgt werden, daß eine Begründungsfrist nicht eher ablaufen könne als die Berufungsfrist selbst. Denn nach dem zweifelsfreien Wortlaut des § 519 Abs 2 ZPO, der nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Mai 1955 - LM Nr 5 zu § 96 BEG = NJW RzW 55, 224³⁶ - auch für das Entschädigungsverfahren zu gelten hat, beträgt die Begründungsfrist einen Monat und ihr Beginn ist nicht von dem Lauf der Berufungsfrist abhängig, sondern allein von dem Zeitpunkt der Einlegung der Berufung. Abwegig ist auch die Auffassung des Klägers, daß die Begründungsfrist infolge des Verhaltens des Oberlandesgerichts verlängert worden sei. Rechtsirrig ist ferner die Ansicht, daß die Berufungsschrift

bereits eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Begründung der Berufung enthalte.

Das Berufungsgericht hat aber übersehen, daß ungeachtet der infolge der Versäumung der Begründungsfrist unzulässig gewordenen Berufung der Kläger innerhalb der Berufungsfrist, die gemäß §§ 101, 99 BEG erst am 23. April 1956 ablief, erneut gegen das Urteil des Landgerichts Berufung einlegen konnte (vgl. RGZ 158, 53 ff). Eine solche erneute Einlegung der Berufung ist in der Einreichung der Begründungsschrift vom 14. April 1956 zu erblicken. Denn diese Schrift ergibt zweifelsfrei, daß gegen das Urteil des Landgerichts vom 18. Januar 1956 Berufung eingelegt wird. Die Schrift entspricht auch den Erfordernissen des § 519 Abs 3 ZPO. Zwar ist in ihr ein ausdrücklicher Berufungsantrag nicht enthalten. Nach feststehender Rechtsprechung (vgl. insbes. RGZ 145, 38 ff und NJW 1951, 153⁵) bedarf es aber zu einer wirksamen Berufungsbegründung keines ausdrücklichen Antrages. Es genügt vielmehr, daß die Erklärungen des Berufungsklägers zweifelsfrei ergeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen erstrebt werden. Hierüber läßt aber die Begründungsschrift, selbst wenn man von ihrem Zusammenhang mit der am 27. Februar 1956 eingereichten Berufungsschrift absieht, keinen Zweifel. Daß eine Begründungsschrift gleichzeitig auch als Berufungsschrift gewertet werden kann, ist in der Rechtslehre anerkannt (vgl. insbes. Stein-Jonas-Schönke Anm I 4 zu § 518 ZPO, Rosenberg Deutsches Zivilprozeßrecht 6. Aufl S 632 III 1).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Schmidt Raske v. Werner Scheffler Wüstenberg